

Dies ist keine veröffentlichte Meldung

Rubrik: Umwelt, Verkehr und Energie
Unterrubrik: Strassenbau
Publikationsdatum: KABZH 20.11.2023
Öffentlich einsehbar bis: 20.11.2026
Meldungsnummer: VE-ZH01-0000001496

Publizierende Stelle

richterswil

Gemeinde Richterswil, Glarnerstrasse 33, 8805 Richterswil

Strassenbauprojekt: Einführung Tempo-30-Zone "Dorf", öffentliche Planauflage gemäss §§ 16 und 17 des Strassengesetzes des Kantons Zürich, Öffentliche Planauflage

Betrifft: 8805 Richterswil

Das genannte Projekt wird gemäss § 16 und 17 StrG öffentlich aufgelegt.

Nach Durchführung des Mitwirkungsverfahrens (§13 StrG, LS 722.1) wird das genannte Projekt gemäss §§ 16 und 17 StrG öffentlich aufgelegt.

Die Tempo-30-Zone und entsprechende Massnahmen werden auf folgenden Strassen umgesetzt: Bergstrasse, Brunnenhofstrasse, Bürgliweg, Chüngengass, Dorfbachstrasse, Dorfstrasse, Erlenstrasse, Etzelstrasse, Freiestrasse, Friedaustrasse, Friedenstrasse, Hotzestrasse, Im Chratz, Juchmattstrasse, Kirchstrasse, Neuhusweg, Rosengartenstrasse, Säntisstrasse, Schulstrasse, Schützengass, Stampfweg, Storchengass, Sunnengartenstrasse, Sunnengass, Sydedruckiweg, Tössweg und Wiesengrundstrasse. Das Projekt ist soweit darstellbar ausgesteckt bzw. markiert.

Angaben zur Auflage:

Die Projektunterlagen liegen während 30 Tagen, von Montag 20. November 2023 bis Mittwoch 20. Dezember 2023, bei der Gemeinde Richterswil, Werke, Glarnerstrasse 33, 8805 Richterswil, zur öffentlichen Einsichtnahme auf und können jeweils von Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.30 Uhr sowie am Freitag von 07.00 bis 15.00 Uhr eingesehen werden.

Rechtliche Hinweise:

Gegen das Projekt kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich per Briefpost bei der Kontaktstelle Einsprache erhoben werden. Mit der Einsprache können alle Mängel des Projektes geltend gemacht werden. Zur Einsprache ist berechtigt, wer durch das Projekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit als möglich beizulegen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG, LS 175.2). Einsprachen gegen die Enteignung sowie Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten sind von den direkt Betroffenen ebenfalls innerhalb der Auflagefrist bei der Kontaktstelle einzureichen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG).

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 20.12.2023

Kontaktstelle:

Gemeinde Richterswil, Werke, Glarnerstrasse 33, 8805 Richterswil